

Ziff. 2 und 3 vervielfacht, wenn die Voraussetzungen für eine Pauschgebühr nach §§ 83, 99 BRAGO vorliegen und die Dauer der Hauptverhandlung eine umfangreiche Vorbereitung indiziert. Dies gilt auch für die Vorbereitung und Einarbeitung eines erst nach der Eröffnung des Hauptverfahrens tätig werdenden Verteidigers. Bei notwendiger Mehrarbeit (z.B. Haftprüfungen, Teilnahme an polizeilichen Vernehmungen, Rechtshilfeterminen, Auslandsterminen, umfangreiche Korrespondenz, mehrbändige Akten mit umfangreichen Zeugenaussagen, wissenschaftlichen Gutachten und/oder schwierigen Wirtschaftsvorgängen u.a.) wird die Pauschgebühr nach dem angemessenen tatsächlichen Zeitaufwand festgesetzt, wobei der volle Arbeitstag mit 1.200 DM bemessen wird. Die notwendige Mehrarbeit hat der Verteidiger im einzelnen darzulegen.“

#### *OLG Stuttgart:*

Kriterien für die Bewilligung einer Pauschvergütung sind nur begrenzt erkennbar, weil die Begründung der Beschlüsse sehr pauschal erfolgt.

Kriterien für einen besonderen Umfang sind Dauer und Anzahl der Verhandlungstage und Aktenumfang.

Eine besondere Schwierigkeit kann sich aus dem Verfahrensgegenstand (z.B. bei versuchter sexueller Nötigung die Frage des strafbefreienden Rücktritts) oder aus der Persönlichkeitsstruktur der Nebenklägerin ergeben (z.B. wenn ein aussagepsychologisches und ein nervenfachärztliches Gutachten eingeholt wurde). Sie kann auch in einer schwierigen Beweislage begründet sein (z.B. wenn die notwendige eingehende Erörterung der Tatvorwürfe und der zugehörigen Ermittlungsergebnisse mit einer kindlichen Zeugin ein hohes Mass an zeitaufwendiger Behutsamkeit erforderte).

#### *OLG Zweibrücken:*

Das OLG Zweibrücken hat in einem Beschluss vom 23.05.1996 (– 1 AR 22/96 – 1 –) folgendes ausgeführt: In einem Strafverfahren, das in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht besondere Probleme aufwarf, weil Fragen der Schuldfähigkeit und des Erfordernisses der Unterbringung im Raum standen – wobei ein umfangreiches und fachlich anspruchsvolles nervenärztliches Gutachten erstattet wurde, das durch ein neuroradiologisches sowie ein hirnelektrisches Zusatzgutachten ergänzt wurde –, und zusätzlich das Adhäsionsverfahren des Nebenklägers durchgeführt und abgeschlossen wurde, sodass der Verteidigungsaufwand im Zwischen- und Hauptverfahren trotz nur zweier Hauptverhandlungstermine erheblich erhöht wurde, ist es gerechtfertigt, dem

Pflichtverteidiger auf Antrag eine Pauschgebühr zu bewilligen.

#### *BGH:*

Bei der Entscheidung über eine Pauschvergütung darf nicht ohne weiteres von der aufgewendeten Arbeitszeit ausgegangen werden. Die Arbeitszeit, die ein Verteidiger für die Verteidigung tatsächlich gebraucht hat, kann von individuellen Faktoren beeinflusst sein, die keinen Bezug zu Umfang oder Schwierigkeit der Sache aufweisen. Sie kann daher nur Indiz für Umfang und Schwierigkeit des Verfahrens sein, nicht aber als unmittelbarer Massstab für die Entscheidung über die Bewilligung einer Pauschvergütung dienen. Entscheidend ist vielmehr, ob die Strafsache entweder so umfangreich oder so schwierig ist, dass sich die gesetzlichen Gebühren gemäss § 97 BRAGO als unzumutbar niedrig erweisen. Dabei sind als Massstab der Beurteilung von Umfang und Schwierigkeit einer Sache gleichartige Verfahren heranzuziehen (Beschluss vom 21.09.1995 – 1 StR 158/95 –, Rechtspfleger 1996, 169 f.).

#### *Beschluß*

OLG Köln, §§ 102, 99 I BRAGO

#### **Pauschgebühr für Nebenklagevertreterin**

*Der Nebenklagevertreterin wird eine Pauschvergütung in Höhe des Betrages der Regelgebühren zuzüglich 500 DM bewilligt.*

Beschluß des OLG Köln vom 7.1.2000 – 2 ARs 1/00 –

#### *Gründe:*

Der Antrag der Nebenklagevertreterin auf Bewilligung einer über die gesetzlichen Gebühren hinausgehenden Pauschvergütung gemäss §§ 102, 99 Abs. 1 BRAGO ist begründet.

Eine Pauschvergütung ist zu gewähren, weil es sich ausweislich der richterlichen Stellungnahme, der sich der Senat anschließt, um eine in tatsächlicher Hinsicht besonders schwierige Strafsache handelte, die für die Vertreterin der Nebenklägerin aus den in dem Antrag im einzelnen dargelegten Gründen darüberhinaus auch überdurchschnittlich belastend war. Die Schwierigkeit der Betreuung der durch die Tat traumatisierten Nebenklägerin wird durch das Protokoll der Berufungshauptverhandlung in beeindruckender Weise bestätigt. Vor diesem Hintergrund wird der Vertretungsaufwand mit der gesetzlichen Gebühr nicht ausreichend vergütet.

Mitgeteilt von RAin Jutta Lossen, Bonn